



INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

Kath. Kita gem. GmbHs:

Hellweg, Hochsauerland-Waldeck,
Hochstift, Minden-Ravensberg-Lippe,
Östliches Ruhrgebiet, Ruhr-Mark,
Siegerland-Südsauerland





INHALT

1. Einführung	4
2. Schutzkonzept.....	5
3. Risiko- und Strukturanalyse	6
4. Verhaltenskodex	7
5. Persönliche Eignung	8
6. Fort- und Weiterbildung.....	9
7. Beschwerdewege	10
8. Interventionen.....	11
9. Implementierung und konzeptionelle Ausrichtung	12
10. Qualitätsmanagement.....	13
11. Aufarbeitung	14
Anlagen AN 1–6	15–42



1. Einführung

Den katholischen Kindertageseinrichtungen und ihren Trägern ist das Kindeswohl ein besonderes Anliegen. Als Geschöpf und Abbild Gottes hat jeder Mensch eine unantastbare Würde. Daher zeichnen sich katholische Einrichtungen durch gegenseitige Achtung, Respekt, Wertschätzung, Offenheit und eine Kultur der Achtsamkeit aus.

Die katholischen Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft gemeinnütziger GmbHs im Erzbistum Paderborn schaffen durch die Einführung dieses „Institutionellen Schutzkonzeptes“ die Voraussetzungen für einen pädagogisch-professionellen Umgang mit sexualisierter Gewalt. Als Kita gem. GmbHs möchten wir zeigen, dass es uns wichtig ist, unsere christliche Grundhaltung in die Strukturen und Konzepte unserer Kindertageseinrichtungen einfließen zu lassen. Gleichzeitig beschreibt das „Institutionelle Schutzkonzept“ die verschiedenen Maßnahmen zur Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt.

Die genannten Maßnahmen sind nicht nur für alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in unseren Kindertageseinrichtungen bindend, sondern auch für die Leitung und Verwaltung der Trägergesellschaft. Dieses Schutzkonzept greift die Handreichung „Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen

Erwachsenen“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 25. November 2010 auf und setzt die „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für die Erzdiözese Paderborn“ (Präventionsordnung – PräVO) vom 11. April 2014 um. Zudem nimmt das Konzept Bezug auf den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG).

Das „Institutionelle Schutzkonzept“ soll die Rechte der Kinder in unseren Kindertageseinrichtungen sichern und ihr Wohl umfassend schützen. Die Handlungsanleitungen sollen allen Mitarbeiter_innen von Kindertageseinrichtungen Sicherheit geben. Gleiches gilt für die Mitarbeiter_innen auf Trägerseite. Dieses Schutzkonzept ruft zur Reflexion des eigenen Handelns auf, um daraus konkrete Handlungen und Praktiken abzuleiten. So werden Kindertageseinrichtungen in diesem sensiblen Bereich zu lernenden Organisationen. Gemeinsam pflegen wir eine Kultur der Achtsamkeit, die die spezifischen Gefahren und Risiken in Kindertageseinrichtungen in den Blick nimmt. Gemeinsames Ziel muss es sein, die Kinder mit ihren jeweiligen Rechten zu stärken und die Eltern als wichtigste Bezugspersonen ernst zu nehmen. Dafür ist die Begegnung auf Augenhöhe ebenso Voraussetzung wie der offene und wertschätzende Umgang.



2. Schutzkonzept

Das „Institutionelle Schutzkonzept“ soll die spezifischen Gefahren und Risiken in den Strukturen der Kindertageseinrichtungen aufzeigen, um Schutzmechanismen zu etablieren, die geeignet und wirksam sind. Das Konzept gibt allen Beteiligten Handlungssicherheit und schafft zudem klare Strukturen. Dabei orientiert sich das Schutzkonzept an den Grundaussagen zur Haltung gegenüber Kindern, Eltern und Mitarbeiter_innen, wie sie die Kitas gem. GmbHs in ihren Führungsleitlinien, Leitbildern und pädagogischen Konzepten beschrieben haben.

Schutz von Kindern bedingt die Vergewisserung und Verständigung dieser Grundhaltungen. Durch die Beteiligung und Mitwirkung aller Mitarbeiter_innen in diesem fortlaufenden Prozess wird das gemeinsame Grundverständnis entwickelt und weitergetragen. Ebenso erfolgt die Umsetzung in den Strukturen und Prozessen der jeweiligen Kindertageseinrichtungen im Zusammenwirken von Träger, Leitung und Mitarbeiter_innen.

Durch die Beschreibung von Beschwerdewegen, die Darstellung grundlegender Prozesse im Qualitätsmanagement oder die Vereinbarung konkreter Regeln in der Kita werden Risiken minimiert, und gefährdendes Verhalten wird schneller erkannt.

Für jede Kindertageseinrichtung werden spezifische Gefahren und Risiken innerhalb der eigenen Strukturen reflektiert und dargestellt. Grundlage dafür sind die allgemeinen Aussagen und Verfahren dieses Schutzkonzeptes. Spezifische Gefahren und Risiken umfassen dabei personenbezogene Ursachen: Dazu gehören mangelnde Kommunikation und fehlendes Wissen ebenso wie Machtansprüche, kriminelle Interessen, persönliche Krisen und sexuelle Orientierung. Weitere Ursachen können in institutionellen und gesellschaftlichen Zusammenhängen liegen: beispielsweise Tabuisierung, ein Klima des Verschweigens, unklare Rollenverteilung, mangelnde Kontrolle, autoritäre Organisationsstrukturen oder fehlende Verfahren zur Intervention.

Spezifische Gefahren und Risiken in Kindertageseinrichtungen

Sensible Situationen in Kindertageseinrichtungen (bspw. Pflege/Schlafen) werden entsprechend den Bedürfnisse der Kinder gestaltet. Gleichzeitig bergen sie immer das Risiko, ausgenutzt und für eigene Interessen missbraucht zu werden. Hier können durch die Erarbeitung von handlungs- oder einrichtungsbezogenen Regeln Sicherheit und Vertrauen geschaffen werden.

Stress und angespannte Arbeitssituationen erschweren und belasten eine gute pädagogische Arbeit: Sie können von Außenstehenden ausgenutzt werden, um Missbrauch zu verschleiern. Stress kann aber auch bei belasteten Mitarbeiter_innen Auslöser oder Gelegenheit zu übergriffigem Verhalten sein.

Eine positive und wertschätzende Haltung gegenüber Kolleginnen und Kollegen ist für die Zusammenarbeit in Kindertageseinrichtungen wichtigste Voraussetzung. Wenn diese Haltung jedoch zu Kritiklosigkeit, unangemessener Loyalität oder Naivität führt, kann dies auch zu Gefahren führen. Aufmerksames Nachfragen darf nicht als „Nestbeschmutzung“ betrachtet werden. Derartiges Fehlverhalten könnten potenzielle Täter ausnutzen.

Mögliche Risiken sind zusammengefasst:

- Zugänge in die Kindertageseinrichtung von außen
- abgelegene Räume oder Bereiche im Außengelände
- Räume, die gemeinsam mit externen Partnern genutzt werden
- von außen bestimmte Arbeitsabläufe
- langfristig geschaffene Freiräume ohne beständige Aufsicht

Ein Schutzkonzept hat keinesfalls das Ziel umfassender Kontrolle und Überwachung. Vielmehr geht es darum, auf der Basis von Vertrauen und Sicherheit vielfältige Freiräume zu schaffen und eine beziehungsreiche pädagogische Arbeit zu gestalten.



3. Risiko- und Strukturanalyse

Ausgehend von einer Risikoanalyse, hat jeder kirchliche Rechtsträger „Institutionelle Schutzkonzepte“ für seine Zuständigkeitsbereiche zu erstellen.

Für unsere Kindertageseinrichtungen tragen wir gemeinsam mit allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen vor Ort die Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder und Familien. Daher ist es uns als Träger besonders wichtig, die Einrichtungen bei der Entwicklung der Risikoanalyse zu unterstützen und den Rahmen dafür partizipativ anzulegen.

Vor diesem Hintergrund wurde dieser Leitfaden zur Entwicklung der Risikoanalyse in der Kindertageseinrichtung beschrieben.

Die Erstellung der Risikoanalyse und deren Auswertung bilden die Grundlage zur Entwicklung des „Institutionellen Schutzkonzeptes“. Sie ist in jeder Kindertageseinrichtung beteiligungsorientiert zu entwickeln. Im Sinne einer Bestandsaufnahme ist zu prüfen, ob in der alltäglichen Arbeit oder den Organisationsstrukturen Risiken oder Schwachstellen bestehen, die eine Ausübung sexualisierter Gewalt ermöglichen oder sogar begünstigen. Die Beteiligten werden so für „blinde Flecken“ und zur Auseinandersetzung mit tabuisierten „empfindlichen“ Themen sensibilisiert. Bereits vorhandene Schutzfaktoren werden gemeinsam reflektiert und ggf. auch neu beschrieben.

Es liegt in der Verantwortung der Einrichtungsleitung, eine Risikoanalyse mit entsprechendem Maßnahmenplan zu entwickeln. Die Leitung wird dabei durch den Träger

unterstützt. Sie organisiert dazu eine Arbeitsgruppe, die mit der Erstellung der einrichtungsbezogenen Analyse beauftragt wird. Die intensive Auseinandersetzung mit den Gegebenheiten vor Ort setzt mindestens die Beteiligung der Leitung, der Mitarbeiter_innen, Elternvertreter_innen und Vertreter_innen der ehrenamtlich Tätigen voraus. Zudem sind die Kinder altersentsprechend zu beteiligen. Alle Gruppen müssen von dem Prozess wissen und die Chance haben, sich in angemessener Form mit einbringen zu können. Die breite Einbindung erhöht die Akzeptanz des Themas. Zudem werden unterschiedliche Bedarfe und Perspektiven von Anfang an berücksichtigt. Es braucht ausreichende Zeit zur Kommunikation und Auswertung. Daher sollte im Vorfeld dieses Prozesses ein Zeitplan festgelegt werden, der im Alltag der Kindertageseinrichtung tatsächlich auch realisiert werden kann.

Ergebnisse der Risikoanalyse

Die Ergebnisse der Risikoanalyse sind Grundlage des „Institutionellen Schutzkonzeptes“ und verbleiben in der Einrichtung. Der sich daraus ergebende Maßnahmenplan ist zu dokumentieren und mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Der Träger wird regelmäßig über notwendige Maßnahmen informiert.

Checkliste zur Erarbeitung der Risiko- und Schutzfaktoren

Die in der Anlage beigefügte Checkliste (AN 1) dient als Grundlage für die Erstellung der einrichtungsbezogenen Risikoanalyse. Das Arbeitspapier erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und soll in der Erarbeitung individuell ergänzt und erweitert werden.



4. Verhaltenskodex

Als Träger katholischer Kindertageseinrichtungen sind wir gem. § 3 der PräVO der Bistümer verpflichtet, klare und speziell auf die Kindertageseinrichtungen ausgerichtete Verhaltensregeln partizipativ zu entwickeln.

Der Verhaltenskodex ist ein Instrument, mit dem sich die Mitarbeiter_innen ebenso positionieren können wie ehrenamtlich und nebenberuflich Tätige. Er symbolisiert ein gemeinsames Verständnis und eine gemeinsame Haltung gegenüber seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt.

Der Verhaltenskodex hat das Ziel:

- fachlich angemessene Verhaltensweisen im Umgang mit Kindern zu beschreiben und zu unterlassende Verhaltensweisen und Umgangsformen zu benennen
- Orientierung und Handlungssicherheit zu geben und Graubereiche zu erkennen
- eine deutliche Grenzsetzung des Trägers und der Kindertageseinrichtung gegenüber potenziellen Täter_innen zu signalisieren
- die eigene Aufmerksamkeit und Sensibilität gegenüber dem Thema zu schärfen und mögliche Tabuisierungen aufzuheben

Mit dem Verhaltenskodex werden verbindliche Verhaltensregeln für den Arbeitsalltag festgelegt, die konkrete Aussagen zu mindestens folgenden Bereichen enthalten:

- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Sprache und Wortwahl
- Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken (Film und Foto)
- angemessener Körperkontakt
- Beachtung der Intimsphäre
- Zulässigkeit von Geschenken
- Disziplinierungsmaßnahmen (erzieherische Interventionen)

Jeder Kindertageseinrichtung bleibt es unbenommen, weitere Kategorien hinzuzufügen.

Die sieben Kita GmbHs als Träger der katholischen Kindertageseinrichtungen im Erzbistum Paderborn haben sich auf einen Mindeststandard von Verhaltensregeln verständigt. Diese sind für alle Institutionen verbindlich festgelegt.

Die Verhaltensregeln werden in der Kindertageseinrichtung mit den Beteiligten aller Ebenen angemessen thematisiert und transparent dargestellt. Sie können mit Blick auf das individuelle Arbeitsfeld in Form eines Anlage-Dokumentes (AN 2B) ergänzt und erweitert werden.

Zur konkreten Auseinandersetzung und Hilfe dient der Leitfaden zur Erarbeitung des Verhaltenskodex (AN 3) in der Anlage.

Der Verhaltenskodex stellt eine Dienstanweisung dar. Er ist für alle verpflichtend und zeigt deutlich, dass Fehlverhalten (auf)geklärt wird und ggf. disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen haben kann.

Alle Mitarbeiter_innen der Kindertageseinrichtung erhalten eine Ausfertigung des Verhaltenskodex. Dieser ist Bestandteil des Arbeitsvertrages und wird der Personalliste beigelegt. Mögliche Sanktionen bei fehlender Unterzeichnung oder auch bei Nichteinhaltung sind den Mitarbeiter_innen durch die Leitung bekannt zu machen.

Ehrenamtlich und nebenberuflich Tätige in der Kita werden durch die Leitung über den Verhaltenskodex informiert. Zudem erhalten sie eine Ausfertigung zur Unterzeichnung, die in der Kita dokumentiert wird.

Die Leitung trägt Verantwortung dafür, dass die verbindlichen Verhaltensregeln in der Kindertageseinrichtung transparent dargestellt sind und entsprechend umgesetzt werden. Im Konfliktfall stellt die Leitung fachliche und kollegiale Beratung sicher und vermittelt bei Bedarf weitere Unterstützung.

5. Persönliche Eignung



Einstellungsvoraussetzungen – rechtliche Grundlagen

Der Träger hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiter_innen in Kindertageseinrichtungen fachlich und persönlich für diese Aufgabe geeignet sind. Darauf macht das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) ebenso aufmerksam wie die „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung)“.

In diesem Zusammenhang regelt § 72a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), dass der Träger sich vor und nach der Einstellung erweiterte Führungszeugnisse nach § 30a Abs. 1 BZRG (Bundeszentralregistergesetz) von allen Mitarbeiter_innen vorlegen lassen muss: Diese Regelung gilt nicht nur für alle haupt- und nebenamtlich Tätigen, sondern auch für Ehrenamtliche. Diese Auflage soll verhindern, dass Personen beschäftigt werden, die insbesondere wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Abschnitt 13 des Strafgesetzbuchs [StGB]) rechtskräftig verurteilt worden sind.

§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach

Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

Die PräVO für das Erzbistum Paderborn formuliert in diesem Zusammenhang:

§ 4 Persönliche Eignung

(1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

(2) Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch sowie – der Position und Aufgabe angemessen – in weiteren Personalgesprächen. In der Aus- und Fortbildung ist sie Pflichtthema.

Personalauswahl und Personalentwicklung

Katholische Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft gemeinnütziger GmbHs im Erzbistum Paderborn stellen den Schutz der ihnen anvertrauten Kinder in ihren Einrichtungen sicher und schaffen sinnvolle Instrumente zur Personalauswahl und -entwicklung.

Bereits vorhandene Personalauswahl- und Personalentwicklungsmaßnahmen sowie die Arbeitsstrukturen müssen überprüft und ggf. ergänzt werden.

Hierzu gehören im Besonderen folgende Verfahren:

- Bewerbungs- und Einstellungsverfahren
- Personalentwicklungsverfahren

In allen eingesetzten Verfahren ist die Grundhaltung zum Schutz der Kinder im Sinne der Prävention thematisiert.

6. Fort- und Weiterbildung

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen sind in der Arbeit mit Kindern und jugendlichen Schutzbedingten zu schulen. Die Schulung richtet sich nach Art, Dauer und Intensität der jeweiligen Aufgaben. Bei den Aus- und Fortbildungen geht es nicht nur um die qualifizierte Themenvermittlung, sondern auch darum, eine sensible Haltung herbeizuführen. Ein drittes Ziel ist die Förderung von Sprachfähigkeit und Kommunikationskompetenz.

Ziele der Schulungen sind:

- Vermittlung von fachlichem und rechtlichem (Basis-) Wissen zum Thema Kindeswohl(gefährdung) und sexualisierter Gewalt
- Sensibilisierung für Hinweise, Gefährdungsmomente und begünstigende Situationen
- Kennenlernen von Präventionsmaßnahmen und Handlungsabläufen
- Kennenlernen von Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten
- Reflexion des eigenen Verhaltens
- respektvolle und wertschätzende Grundhaltung gegenüber anderen Menschen

Die Führungsebene der Katholischen Kindertageseinrichtungen gem. GmbH nimmt an den Intensiv-Fortbildungen entsprechend der PräVO teil.

Es ist zu gewährleisten, dass die pädagogischen Kräfte der Kindertageseinrichtungen an einer Intensiv-Schulung gemäß der Präventionsordnung teilnehmen. Eine Kopie des Nachweises wird in der Personalakte aufbewahrt. Ähnlich wie bei der Erneuerung des polizeilichen

Führungszeugnisses werden die pädagogischen Kräfte von der Personalabteilung aufgefordert, die Schulung nach fünf Jahren aufzufrischen.

Liegt bei der Einstellung einer neuen pädagogischen Fachkraft der Nachweis zur Teilnahme an einer qualifizierten Präventionsschulung noch nicht vor, erhält die neue Kraft zu Beginn ihrer Tätigkeit eine Unterweisung durch die Leitung oder deren Vertretung. Durch die Einrichtungsleitung (bei pädagogischen Kräften) und die Regionalleitung (bei Kita-Leitungen) wird dafür Sorge getragen, dass die neue Kraft zeitnah an einer Präventionsschulung gemäß der PräVO teilnimmt.

Hauswirtschaftskräfte, Hausmeister und weiteres Personal, das während der Öffnungszeiten des Kindergartens anwesend ist, erhalten eine Unterweisung durch die Leitung oder deren Vertretung. Die Durchführung wird dokumentiert. Dasselbe gilt für ehrenamtlich Tätige. Abhängig von persönlichen Voraussetzungen und Intensität der Kontakte zu den Kindern, kann eine Kurzschulung erforderlich sein. Die jeweilige Führungsebene sorgt für eine Teilnahme an diesen Schulungen.

Die sieben Träger-Gesellschaften im Erzbistum Paderborn bieten themenbezogene Fortbildungen an, die in ihren Fortbildungsangeboten integriert sind. So werden in Kindertageseinrichtungen regelmäßig Schulungen/Fortbildungen im Bereich des § 8a SGB VIII Kindeswohl angeboten. Ebenso können Fortbildungsmöglichkeiten verschiedener Anbieter genutzt werden, unter anderem in den Bereichen Beobachtung, Dokumentation, Stärkung von Kindern.



7. Beschwerdewege

Niederschwellige, klar definierte/strukturierte Beschwerdewege helfen dabei, Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe aufzudecken. Dabei sollte klar vermittelt werden, dass schnelle Meldung bei sexueller Gewalt gewollt ist und dass Beobachter_innen immer ein offenes Ohr finden!

In den Institutionen der gem. GmbHs gibt es folgende Beschwerdekonzpte für:

- Kinder
 - Partizipation
 - Mitbestimmung

- Eltern und externe Personen
 - implementiertes Verfahren zum Management von Beschwerde

- Mitarbeiter_innen
 - Kommunikationskonzept

Grundhaltung:

Die in der gem. GmbH vereinbarten und klar umschriebenen Kommunikationswege sind konzeptionell verankert und transparent. Die Grundlage der Kommunikationsstruktur bietet eine Kultur der Achtsamkeit und des wertschätzenden Miteinanders.

Vor Ort sind niederschwellige Netzwerke zu unterschiedlichsten Beratungsstellen zu schaffen, die allen Beteiligten transparent dargestellt werden.

Kontaktadressen sind dem Präventionsflyer „Augen auf – hinsehen und schützen“ (Seite 15 bis 18) des Erzbistums Paderborn sowie den Generalvereinbarungen zu § 8a SGB VIII und den individuellen Aushängen der jeweiligen Institution zu entnehmen.

Die Beschwerdekonzpte werden bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch immer bearbeitet unter Prüfung und nötigenfalls Berücksichtigung der Handlungsabläufe der individuellen Generalvereinbarungen des § 8a SGB VIII:

WAHRNEHMEN → BEURTEILEN → HANDELN

Beschwerdemöglichkeiten für Kinder:

Den Kindern ist im Rahmen von Partizipation in allen Einrichtungen eine altersentsprechende Möglichkeit der Teilhabe und Mitbestimmung zu ermöglichen.

Eine Grundhaltung muss sein:

- das christliche Menschenbild zu achten
- die Kinder zu stärken
- die UN-Kinderrechte zu berücksichtigen (AN 4)

Mit folgenden Konzepten kann die Thematik unterstützt werden:

- Stärkung des Selbstkonzeptes
- Achtung der Grundbedürfnisse
- Sensibilisierung der Mitarbeiter_innen
- Gesprächsbereitschaft
- Glauben schenken
- Auf Signale achten

Beschwerdemöglichkeiten für Eltern und externe Personen:

In den gem. GmbHs steht für Eltern/Externe generell das Beschwerdemanagementverfahren zur Verfügung. Die jeweiligen Verfahrenswege müssen in der Konzeption jeder Einrichtung fest verankert sein.

Beschwerdemöglichkeiten für Mitarbeiter_innen:

Entsprechend dem Kommunikationskonzept gibt es Anlaufstellen für Mitarbeiter_innen.

Externe Beratungsstellen und Kooperationspartner:

Neben den internen Anlaufstellen für Beschwerden stehen externe Beratungsstellen und Kooperationspartner als Ansprechpartner zur Verfügung (AN 6).

8. Interventionen

Um Handlungssicherheit gewährleisten zu können, müssen Informationswege und Vorgehensweisen beschrieben und allgemein bekannt sein.

Grundsätzlich sollten im Vorfeld die entsprechenden Institutionen, Ansprechpartner_innen oder Kontaktpersonen mit den jeweiligen Telefonnummern und E-Mail-Adressen benannt sein.

Unter der Formulierung „Was ist zu tun, wenn ...“ werden ab Seite 43 die drei vom Erzbistum entwickelten Handlungsschritte zur Orientierung aufgeführt und können mit den regionalen Kontaktdaten vervollständigt werden (vgl. Broschüre „Augen auf – hinsehen und schützen“ und AN 5).



9. Implementierung und konzeptionelle Ausrichtung

Folgende Punkte sind Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung dieser Handreichung:

- Die Einhaltung der geforderten rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Einstellung des Personals, der bereits Beschäftigten, der ehrenamtlich Tätigen und der in der Einrichtung arbeitenden Therapeut_innen, etc. (s. Präventionsordnung der Bischöfe Nr. 32 und Präventionsordnung CV, S. 12 Kopie)
- Voraussetzung ist außerdem die Schulung des Personals mit adäquaten Angeboten. Diese sollten sowohl einrichtungsintern als auch einrichtungsübergreifend wirksam sein.
- Das Prinzip des Handelns erfolgt auf der Grundlage des Schutzauftrages und der Fürsorgepflicht.
- Als Grundprinzip/Grundhaltung gilt der Leitsatz: Wahrnehmen, Beurteilen, Handeln.
- Der Dienstgeber sorgt für die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Grundlagen.
- Die Informationspflicht bezieht sich ebenfalls auf die vorgegebenen Handlungsnormen.
- Vor Ort wurden mit den Kommunen/Jugendämtern „Generalvereinbarungen“ zum Kindeswohl gemäß § 8a SGB VIII geschlossen und entsprechend angewandt.
- Eine Kultur der Achtsamkeit wird in den Institutionen weiterentwickelt.

Kinder stark machen!

Zur Förderung und zum Schutz der Kinder sind in jeder Einrichtung folgende Grundsätze zu beachten und zu beschreiben:

- In besonderer Weise wird darauf geachtet, dass Kinder mit Respekt und Wertschätzung behandelt werden. Gleiches gilt für die Zusammenarbeit mit den Eltern und den Umgang mit Mitarbeitenden und Vorgesetzten (vgl. auch: Führungsleitlinien der Kath. Kita gem. GmbHs): In besonderer Weise gelten die genannten Forderungen für Situationen besonderer Belastung. Die pädagogischen Beziehungen sind frei von jeder Form von Gewalt.
 - Das pädagogische Handeln ist transparent zu gestalten. Gleiches gilt für Entscheidungen der jeweiligen Kita-Leitung.
 - Die Kinder werden durch einen behutsamen Umgang mit Nähe und Distanz gestärkt. Ihre Grenzen werden geachtet.
 - Den Kindern werden zentrale Botschaften der Gewaltprävention vermittelt:
 - „Nein sagen“ ist erlaubt.
 - Die STOPP-Regel: Bei STOPP ist Schluss.
 - Ich entscheide, ob ich berührt werden möchte.
- Mein Körper gehört mir.
- Es gibt gute und schlechte Geheimnisse – über schlechte darf man reden.
 - Die Zuständigkeiten in den Kindertageseinrichtungen sind klar geregelt. Kinder und Eltern wissen, an wen sie sich wenden können. Jedem Kind steht eine feste Fachkraft zur Seite, die in besonderer Weise zuständig ist.
 - Die Partizipation wird in der Konzeption verankert.



10. Qualitätsmanagement

Im Rahmen des trägerspezifischen Qualitätsmanagements wird sichergestellt, dass Zuständigkeiten und Abläufe geklärt sind und alle Beteiligten die Verfahrensabläufe bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch kennen. Das Dokumentationsverfahren ist festgelegt und gewährleistet bei allen Beteiligten einen professionellen Umgang mit derartigen Belastungssituationen. Die Prozesse werden regelmäßig evaluiert und gegebenenfalls verändert: spätestens nach fünf Jahren oder nach einer besonderen Krisenintervention. Bei der Evaluation sind fachliche Entwicklungen im Bereich Prävention sexualisierter Gewalt zu berücksichtigen.



11. Aufarbeitung

Wenn über die Beratungs- und Beschwerdewege Hinweise auf sexuelle Gewalt eingegangen sind, müssen die Verantwortlichen diese ernst nehmen und daraus Konsequenzen ziehen. Zum einen geht es darum, dass aus dem gemeldeten Vorfall Folgerungen für die zukünftige Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen gezogen und umgesetzt werden. Zum anderen geht es um die Bereitstellung von Hilfsangeboten für einzelne Betroffene oder auch für Gruppen wie Kinder, Eltern oder haupt- und ehrenamtlich Tätige.

Zur Aufarbeitung des Vorfalls in der Kindertageseinrichtung wird gegebenenfalls ein Coaching beziehungsweise supervisorische und therapeutische Angebote zur Verfügung gestellt oder vermittelt. Bei Bedarf werden Mitarbeiter_innen, Eltern und Opfern Beratungsangebote unterbreitet. Bei Fällen von Missbrauch durch ehren- und hauptamtlich Tätige bietet der Missbrauchsbeauftragte des Erzbistums Paderborn Unterstützung. Er ist per E-Mail unter der Adresse missbrauchsbeauftragter@erzbistum-paderborn.de erreichbar. Jede Kindertageseinrichtung hält zudem eine Liste mit Namen und Kontaktdaten von Beratungsstellen und Therapeut_innen im jeweiligen Umfeld bereit (AN 6).

Begründet beschuldigte Mitarbeiter_innen erfahren arbeitsrechtliche Konsequenzen. Mitarbeiter_innen, die ungerechtfertigt beschuldigt wurden, werden rehabilitiert und gegebenenfalls in eine andere Einrichtung versetzt. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit geschieht in Absprache mit dem Träger (bzw. durch den Träger) und unter Einbeziehung der Pressestelle des Erzbistums Paderborn.



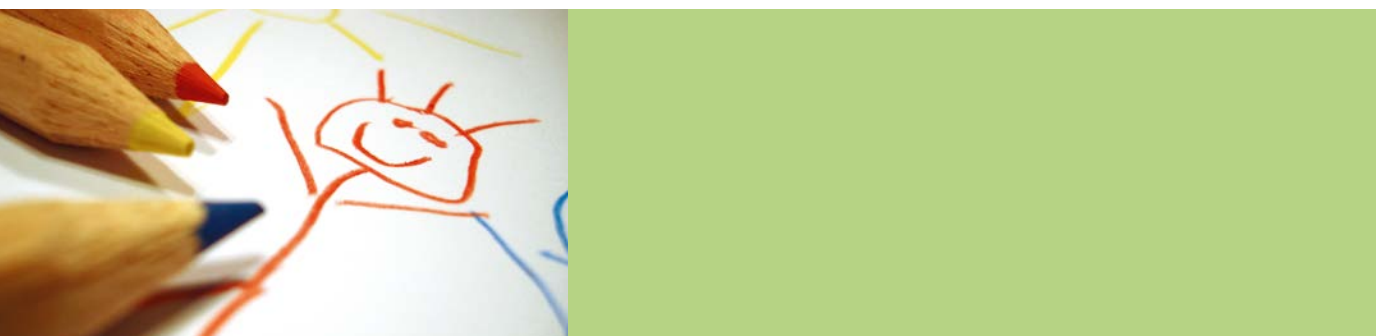
AN 1

Risiko- und Schutzfaktoren

Leitfragen	Notwendige Maßnahmen
Zielgruppen	
An welche Zielgruppen richten sich unsere Angebote? Gibt es besondere Belastungsfaktoren im Sozialraum? Gibt es vermehrt besondere Belastungsfaktoren im familiären Kontext der Kinder?	
Gibt es über die Mitarbeiter_innen der Einrichtung hinaus andere Kontaktpersonen, und wie ist dieser Kontakt geregelt? (Ehrenamtlich Tätige, Netzwerkpartner, Therapeut_innen ...) Wie ist die Kommunikation geregelt?	

Leitfragen	Notwendige Maßnahmen
Führung	
Sind die Führungsleitlinien allen Mitarbeiter_innen bekannt? Werden die sich daraus ergebenden Anforderungen offen kommuniziert und eingehalten?	
Wie ist der Führungsstil? Gibt es einen verantwortlichen Umgang mit Macht und Einfluss?	
Sind die Aufgaben, Kompetenzen und Rollen von Führungskräften definiert und ggf. verbindlich delegiert?	
Sind die Entscheidungen und Hierarchien für alle transparent?	
Gibt es parallel „heimliche“ Hierarchien?	

Leitfragen	Notwendige Maßnahmen
Führung	
Gibt es einen Umgang mit den Mitarbeiter_innen, der Fürsorge und Kontrolle gleichermaßen gewährleistet?	
Wie ist die Kultur des Umgangs mit menschlichen Schwächen (Fehlerkultur) geregelt?	
Welche Schutzfaktoren gibt es bereits?	



Leitfragen	Notwendige Maßnahmen
Kommunikationsstrukturen	
Sind die Kommunikationsstrukturen innerhalb der Einrichtung zu allen Beteiligten transparent und klar geregelt?	
Ist die Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten klar geregelt und organisiert? Sind die Wege allen Beteiligten bekannt (z. B. Elternsprechtage, Aufnahmegespräche, Beschwerdemanagement ...)?	
Gibt es eine Vernetzung der Präventionsarbeit innerhalb und außerhalb der Einrichtung – und sind die Wege und Ansprechpartner_innen allen Beteiligten bekannt?	
Haben die pädagogischen Mitarbeiter_innen Raum und Zeit, um sich mit der Reflexion ihres Verhaltens auseinanderzusetzen (Teamsitzungen, Dienstgespräche, kollegiale Beratung ...)?	
Entstehen in der Arbeit besondere Vertrauensverhältnisse? Sind hierzu Verhaltensregeln vereinbart?	

Leitfragen	Notwendige Maßnahmen
Kommunikationsstrukturen	
Gibt es für den Umgang mit Kindern einen Verhaltenskodex? Wenn ja, sind alle beteiligten Personengruppen darüber informiert? In welcher Form wird dies kommuniziert?	
Gibt es wirksame präventive Maßnahmen bei bereits identifizierten Risiken? Sind diese in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen und Gruppen entwickelt worden oder eher vorgegeben? Wie werden diese an neue Mitarbeiter_innen weitergegeben?	



Leitfragen	Notwendige Maßnahmen
Konzeptionelle/Päd. Fragestellung	
Hat die Einrichtung eine pädagogische Konzeption, die alle inhaltlichen Anforderungen erfüllt, die im Rahmen der Betriebserlaubnis § 45 SGB VIII aufgezeigt und als Mindeststandard formuliert sind?	
Gibt es Präventionsansätze, die in der täglichen Arbeit festgelegt sind? (Kinder stark machen, Fortbildung MA ...)	
Gibt es ein sexualpädagogisches Konzept (PrävO)? Haben sich alle Mitarbeiter_innen intensiv damit auseinandergesetzt?	
Ist das Recht der Kinder auf Beteiligung im pädagogischen Konzept festgelegt, und wird es von allen Beteiligten im Alltag umgesetzt? Ist das für „Beteiligte und Außenstehende“ transparent, sichtbar?	
Haben sich die pädagogischen Mitarbeiter_innen im Rahmen ihrer konzeptionellen Arbeit mit dem Thema „Nähe und Distanz“ auseinandergesetzt? Gibt es Verhaltensregeln oder Grenzen?	

Leitfragen	Notwendige Maßnahmen
Raumkonzept	
Wie sind die Räume gestaltet? Welche Bereiche bieten wenig Einsicht?	
Gibt es klare Absprachen zur Raumnutzung und zu den Regeln der Aufsichtspflicht?	
Ist in den Sanitär-/Wickelbereichen der Intimschutz gewährleistet?	
Wie ist das Außengelände gestaltet, welche Möglichkeiten zum Verstecken gibt es?	
Wo bietet sich möglicherweise ein leichter Zugang von außen?	

Leitfragen	Notwendige Maßnahmen
Raumkonzept	
Gibt es Situationen, in denen ein_e Mitarbeiter_in oder andere Kontaktpersonen mit Kindern überwiegend allein in einem Raum sind? Wie sind die Absprachen geregelt? (z. B. Zutritt ist jederzeit möglich)	
Gibt es Situationen, in welchen die Kinder überwiegend allein sind? Sind hierzu klare Absprachen vereinbart?	
Sind die Türen in der Einrichtung überwiegend geschlossen oder eher offen?	



Leitfragen	Notwendige Maßnahmen
Sonstiges	
Gibt es in der Einrichtung Situationen, die besondere Gelegenheit zu Grenzüberschreitungen bieten (Mittagsbetreuung, Schlafdienst, Wickelsituation, ...)? Wie sind die Absprachen geregelt?	
Gibt es bereits Maßnahmen, durch die Grenzüberschreitungen möglicherweise vermieden werden? Reichen diese aus?	

AN 2A

Verhaltenskodex

Alle Mitarbeiter_innen der Kath. Kita GmbHs des Erzbistums Paderborn sowie alle ehrenamtlich und nebenberuflich Tätigen sind sich der hohen Verantwortung gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern bewusst. Sie setzen sich mit dem Thema „Schutz von Kindern“ offensiv auseinander. Zudem sehen sie die präventive Arbeit als Ausdruck einer Grundhaltung, die die Selbstbestimmung und die Einmaligkeit der Kinder achtet, sie respektiert und ihnen mit Wertschätzung begegnet.

Auf der Grundlage unseres christlichen Menschenbildes entwickeln wir eine Kultur der Achtsamkeit, der Transparenz unseres Handelns und der offenen Kommunikation. Das Wohl der Kinder sowie der Schutz vor jeglicher Form von Gewalt und grenzverletzendem Verhalten haben oberste Priorität. Der reflektierte Umgang mit unseren Schutzbefohlenen und eine zeitnahe und angemessene Thematisierung von Grenzverletzungen sind für uns selbstverständliche Verpflichtung. Wir übernehmen Verantwortung für den Schutz der Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt und haben dies in unserer pädagogischen Konzeption festgeschrieben.

Die nachfolgenden Verhaltensregeln stehen im Bezug zu dieser Grundhaltung. Sie tragen zum eigenverantwortlichen Handeln bei, geben eine gemeinsame Orientierung, um für das Wohl und die Selbstbestimmung der Kinder einzutreten. Dieser Verhaltenskodex ist Voraussetzung für die Arbeit mit den Kindern in unseren Kindertageseinrichtungen und somit maßgebend und verbindlich für alle haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter_innen.

Gestaltung von Nähe und Distanz

Die Grenzen der Nähe und nötigen Distanz zu den Kindern sind mir bekannt. Ich weiß um die besondere Verantwortung in der Beziehungsgestaltung, gehe achtsam damit um und überschreite die vereinbarten Grenzen nicht. Ich wahre das Recht der Kinder auf Integrität, Privat- und Intimsphäre. Zudem respektiere ich ihre persönlichen Grenzen und halte auch dann die notwendige Distanz, wenn entsprechende Impulse vom Kind ausgehen. In der Gestaltung der Beziehung achte ich sorgsam darauf, dass diese dem Auftrag der Kindertageseinrichtung entspricht; exklusive Beziehungen zu einzelnen Kindern

und Mitarbeiter_innen schließe ich im Rahmen meiner beruflichen Tätigkeit aus. In begründeten Ausnahmesituationen (Nachbarschaft, Verwandtschaft etc.) kläre ich die Situation mit der Leitung und Sorge für Transparenz.

Sprache und Wortwahl

Mir ist bewusst, dass durch Sprache und Wortwahl Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden können. Ich achte darauf, dass jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und Respekt geprägt ist. Sobald ich Grenzverletzungen wahrnehme, beziehe ich dazu aktiv Stellung. Ich vermeide grundsätzlich jeglichen Gebrauch sexualisierter Sprache und dulde diese auch nicht bei anderen.

Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken, Film und Foto

Der Umgang mit digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Bei der Auswahl von Büchern, Spielen, Fotos und sonstigen Materialien achte ich sorgsam darauf, dass diese pädagogisch sinnvoll und altersangemessen sind. Zudem beachte ich grundsätzlich die Persönlichkeitsrechte der Kinder sowie das Einverständnis der Erziehungsberechtigten. Die Vorschriften des Datenschutzes sind mir bekannt. Ich achte darauf, dass niemand gegen seinen Willen gefilmt oder fotografiert wird. Bei Bild- oder Videoaufnahmen einzelner Besucher wird der Umgang damit thematisiert. Aufnahmen, die in irgendeiner Form diskriminierend sein könnten, werden sofort unterbunden. Ich achte darauf, dass keine dienstlichen Angelegenheiten in sozialen Netzwerken veröffentlicht werden.

Angemessenheit von Körperkontakt

Pädagogische Arbeit ist Beziehungsarbeit und durch die direkte Nähe zum Kind geprägt: Körperliche Berührungen gehören dazu und können nicht ausgeschlossen werden. Ich respektiere den Willen des Kindes und gehe achtsam mit der jeweiligen Situation um. Mir ist bewusst, dass nicht alle Kinder über Sprache ihre Grenzen aufzeigen können. Durch sensibles Nachfragen und achtsame Beobachtung kläre ich die Situation: Ich vergewissere mich, ob das Kind die Berührung in der jeweiligen Situation möchte.

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das uneingeschränkt zu wahren ist. Ich achte und akzeptiere die individuellen Grenzempfindungen der Kinder und nehme diese ernst. Mir ist bewusst, dass der Toilettengang mit Kindern und die Wickelsituation eine besondere Herausforderung darstellen. Situationen, in denen Körperkontakt und pflegerische Hilfestellungen nötig sind, arrangiere ich so, dass weder falscher Verdacht noch falsche Anschuldigungen möglich sind.

Zulässigkeit von Geschenken

Mir ist bewusst, dass Geschenke und Bevorzugungen keine pädagogischen Maßnahmen sind, um Kinder zu selbstbewussten, freien Menschen zu erziehen. Vielmehr fördern sie emotionale Abhängigkeiten. Mir ist bekannt, dass es untersagt ist, einzelne Kinder persönlich zu beschenken. Hingegen sind Geschenke durch die Kita zu besonderen Anlässen (Geburtstagen, Namenstagen etc.) erlaubt. Der Umgang mit Geschenken wird immer transparent gemacht und reflektiert.

Disziplinarmaßnahmen (erzieherische Maßnahmen)

Das Recht der Kinder auf körperliche Unversehrtheit und Würde wird uneingeschränkt geachtet.

Erzieherische Maßnahmen gestalte ich frei von jeder Form willkürlicher Gewalt, die persönlichen Grenzen der Kinder werden nicht überschritten. Ich achte darauf, dass die Interventionen im direkten Bezug zum Verhalten stehen, altersangemessen und für das Kind plausibel sind.

Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, ist dies immer transparent zu machen.

Wir werden uns gegenseitig auf Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht in Einklang stehen, um ein offenes Klima zu schaffen und zu erhalten. Im Zweifelsfall wenden wir uns immer an die/den Vorgesetzten.

Das „Institutionelle Schutzkonzept“ ist mir bekannt. Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex. Ich erkenne die beigefügten Achtsamkeitsregeln der Kindertageseinrichtung

_____ in der AN 2B als arbeitsrechtliche Grundlage an.

Datum _____

Unterschrift _____



AN 2B Einrichtungsbezogene Ergänzung zum Verhaltenskodex

Die hauptamtlichen, sowie alle ehrenamtlich und nebenberuflich tätigen Mitarbeiter_innen der Kindertageseinrichtung

verständigen sich ergänzend zum Verhaltenskodex auf folgende Achtsamkeitsregeln:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____
8. _____
9. _____
10. _____
11. _____
12. _____

(Bitte ergänzen)



AN 3

Leitfaden Verhaltenskodex

Bereich	Grundaussagen	Mögliche Verhaltensregeln können sein:
Gestaltung von Nähe und Distanz	Die pädagogische, erzieherische und pflegerische Arbeit mit Kindern setzt ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz voraus. Die Beziehungsgestaltung muss dem Auftrag von Kindertageseinrichtungen entsprechen und stimmig sein. Dies schließt exklusive Beziehungen zu einzelnen Kindern aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen können	■ Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelförderung usw. finden nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt: Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. ■ Spiele, Methoden, Übungen, Aktionen werden so gestaltet, dass den Kindern keine Angst gemacht wird und keine Grenzen überschritten werden. ■ Es findet ein regelmäßiger Austausch zur Sensibilisierung von Nähe und Distanz in Teamsitzungen statt. Grenzverletzungen werden frühzeitig angesprochen und aufgearbeitet. ■ Kinder werden bestärkt, sich gegen übermäßige Nähe von anderen Menschen zu wehren. ■ Kinder werden durch einen behutsamen Umgang mit Nähe und Distanz gestärkt. Ihre Grenzen werden geachtet.
Sprache und Wortwahl	Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Es ist darauf zu achten, dass jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung geprägt ist. Zudem sollte der Umgang den Bedürfnissen entsprechen und dem Alter des Kindes angemessen sein.	■ Kinder werden mit ihrem Vornamen angesprochen – und nicht mit Kose- oder Spitznamen. ■ In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet. ■ Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

Bereich	Grundaussagen	Mögliche Verhaltensregeln können sein:
Umgang bei Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken, Film und Foto	Der Umgang mit digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und sonstigen Materialien ist pädagogisch sinnvoll und altersentsprechend zu treffen. Jegliches Fotografieren setzt grundsätzlich das Einverständnis der Erziehungsberechtigten voraus, in besonderer Weise gilt das für die Veröffentlichung von Fotos. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht – insbesondere das Recht am eigenen Bild – ist zu beachten.	■ Vermeidung von Nutzung privater Medien (Kamera, Handy ...) ■ Einhaltung der Datenschutzrichtlinien ■ Beteiligung der Kinder – was möchten sie zulassen?
Angemessenheit von Körperkontakt	Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Kindern aus pädagogischen und pflegerischen Gründen notwendig und nicht zu vermeiden. Allerdings müssen sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen sein. Voraussetzung dafür ist die Zustimmung des Kindes. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.	■ Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe, sind nicht erlaubt. ■ Körperkontakt ist nur zum Zweck einer Versorgung (Pflege, Erste Hilfe, Trost etc.) erlaubt.
Beachtung von Intimsphäre	Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das uneingeschränkt zu wahren ist. Besonders der Toilettengang mit Kindern und die Wickelsituation in Kitas stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre der Kinder zu achten und zu schützen.	■ Die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzerfahrungen der uns anvertrauten Kinder werden uneingeschränkt geachtet. ■ Die Begleitung kleiner Kinder zur Toilette darf nur im Sinne einer pflegerischen Maßnahme erfolgen. Es ist zu respektieren, wenn ein Kind den Waschraum allein nutzen möchte.

Bereich	Grundaussagen	Mögliche Verhaltensregeln können sein:
Zulässigkeit von Geschenken	Geschenke und Bevorzugungen ersetzen keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder zu selbstbewussten, freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können Geschenke Abhängigkeiten fördern: insbesondere wenn sie lediglich ausgewählten Kindern zuteilwerden. Daher gehört es zu den Aufgaben der Verantwortlichen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.	■ Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Kinder, die in keinem Zusammenhang mit der Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht zulässig.
Disziplinarische/Erzieherische Maßnahmen	Bei der Gestaltung der pädagogischen Arbeit ist jegliche Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug zu unterlassen. Erzieherische Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen der Kinder nicht überschritten werden. Das pädagogische Verhalten ist grundsätzlich durch eine wertschätzende Haltung gegenüber dem Kind geprägt.	■ Das Recht der Kinder auf körperliche Unversehrtheit wird geachtet. ■ Die pädagogischen Beziehungen sind frei von jeder Form von Gewalt. ■ Das pädagogische Handeln wird transparent gestaltet. Gleiches gilt für getroffene Entscheidungen. ■ Es wird keine Form der Gewalt – sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art – ausgeübt.

Quellen:

Prävention im Erzbistum Paderborn, *Augen auf, hinsehen und schützen*

Prävention im Erzbistum Paderborn, *Institutionelle Schutzkonzepte, Aspekte zur Entwicklung*

AN 4

UN-Kinderrechte

Im Originaltext braucht es dazu 54 Artikel in sehr komplizierter und sicher nicht kindgerechter Sprache. Die UNICEF, die Kinderrechtsorganisation der UNO, fasst den 20 Seiten langen Text in zehn Grundrechten zusammen (die Nummerierung entspricht nicht jener der Artikel!):

1. das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht
2. das Recht auf einen Namen und eine Staatszugehörigkeit
3. das Recht auf Gesundheit
4. das Recht auf Bildung und Ausbildung
5. das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung
6. das Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden und sich zu versammeln
7. das Recht auf eine Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens
8. das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen und auf Schutz vor Grausamkeit, Vernachlässigung, Ausnutzung und Verfolgung
9. das Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause
10. das Recht auf Betreuung bei Behinderung

In der Praxis heißt das, Kinder haben das Recht, in einer sicheren Umgebung ohne Diskriminierung zu leben. Sie haben das Recht auf Zugang zu sauberem Wasser, Nahrung, medizinischer Versorgung, Ausbildung und auf Mitsprache bei Entscheidungen, die ihr Wohlergehen betreffen.



AN 5 Intervention und Handlungsschritte

Was ist zu tun bei der Vermutung, ein Kind oder ein_e Jugendliche_r ist Opfer sexualisierter Gewalt?

WAHRNEHMEN UND DOKUMENTIEREN!

- Eigene Wahrnehmung ernst nehmen! Keine überstürzten Aktionen!
- Keine direkte Konfrontation mit dem vermutlichen Täter oder der vermutlichen Täterin!
- Verhalten des betroffenen jungen Menschen beobachten! Keine eigenen Ermittlungen anstellen!
- Zeitnah Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen! Ruhe bewahren! Keine eigenen Befragungen.

BESONNEN HANDELN!

- Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden, und un-gute Gefühle zur Sprache bringen.
- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren. Sich selbst Hilfe holen. Kontaktaufnahme und Absprache zum weiteren Vorgehen zum Wohle des jungen Menschen mit der Ansprechperson (Präventionsfachkraft) des Rechtsträgers, die über Beratungsstellen und Beschwerdewege informieren kann.

BEI EINER BEGRÜNDETEN VERMUTUNG GGF. WEITERE FACHBERATUNG HINZUZIEHEN! SIE SCHÄTZT DAS GEFÄHRDUNGSRISIKO EIN UND/ODER BERÄT BEI WEITEREN HANDLUNGSSCHRITTEN.

Insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII bzw. anonyme Beratung im Jugendamt

Institution: _____

Name: _____

Telefon: _____ Mobil: _____

E-Mail: _____

und/oder Fachberatungsstellen

Institution: _____

Name: _____

Telefon: _____ Mobil: _____

E-Mail: _____

Institution: _____

Name: _____

Telefon: _____ Mobil: _____

E-Mail: _____

Institution: _____

Name: _____

Telefon: _____ Mobil: _____

E-Mail: _____

WEITERLEITEN! Zuständige Person der Leitungsebene (Vorgesetzte, Leitung, Vorstand, Rechtsträger)

Institution: _____

Name: _____

Telefon: _____ Mobil: _____

E-Mail: _____

Institution: _____

Name: _____

Telefon: _____ Mobil: _____

E-Mail: _____

UND/ODER Beauftragter für Fälle des sexuellen Missbrauchs im Erzbistum Paderborn

Institution: Erzbistum Paderborn

Name: _____

Name: Gabriela Joepen Tel.: 0160 / 7024165 EMail: missbrauchsbeauftragte@joepenkoeneke.de

Telefon: 05251 125-1344
Name: Dr. Martin Rehborn Tel.: 0170 / 8445099 EMail: missbrauchsbeauftragter@rehborn.com

E-Mail: _____

- Begründete Vermutungen gegen eine_n kirchliche_n Mitarbeiter_in oder eine_n ehrenamtlich Tätige_n. Mitteilungspflicht nach den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz beachten.
- Begründete Vermutung gegen eine_n haupt- oder ehrenamtliche_n Mitarbeiter_in umgehend dem Missbrauchsbeauftragten des Erzbistums Paderborn mitteilen.
- Information an die zuständige Person auf Leitungsebene:
Verantwortlichkeiten klären: Einleitung von Schutzmaßnahmen, Mitteilung an das örtliche Jugendamt und/oder die Strafverfolgungsbehörden etc.

ÜBERGEBEN! Einschaltung des Jugendamtes und der Strafverfolgungsbehörden nach entsprechender Beratung.

Institution: _____

Name: _____

Telefon: _____ Mobil: _____

E-Mail: _____

Institution: _____

Name: _____

Telefon: _____ Mobil: _____

E-Mail: _____

Was ist zu tun, wenn ein Kind, ein_e Jugendliche_r von sexualisierter Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung berichtet?

WAHRNEHMEN UND DOKUMENTIEREN!

- Zuhören, Glauben schenken und Ruhe bewahren!
- Gespräch(e), Fakten und Situation(en) dokumentieren!
- Den jungen Menschen ermutigen, sich anzuvertrauen!
- Keine überstürzten Aktionen!
- Auch Berichte über kleinere Grenzverletzungen ernst nehmen! Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist.
- Keine „Warum“-Fragen verwenden! Sie lösen leicht Schuldgefühle aus. Besser sind „Als ob“-Formulierungen: „Du wirkst auf mich, als ob ...“
- Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren!
- Keine logischen Erklärungen einfordern!
- Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen! „Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist.“

- Keinen Druck ausüben, auch keinen Lösungsdruck!
- Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird! „Ich entscheide nicht über deinen Kopf hinweg.“
- Aber auch erklären: „Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“
- Keine Versprechen oder Zusagen abgeben, die nicht eingehalten werden!
- Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind!
- Keine Informationen an den potenziellen Täter oder die potenzielle Täterin!
- Keine Entscheidungen und weitere Schritte ohne altersgemäße Einbeziehung des jungen Menschen!

Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren. Sich selbst Hilfe holen! Kontaktaufnahme zur Präventionsfachkraft des Rechtsträgers, die über Beratungsstellen und Beschwerdewege informieren kann.

WEITERLEITEN!

Begründete Vermutungen gegen eine/n kirchliche/n Mitarbeiter/in oder eine/n ehrenamtlich Tätige/n:
Zuständige Person auf Leitungsebene (Vorgesetzte, Leitung, Vorstand, Rechtsträger)

Institution: _____

Name: _____

Telefon: _____ Mobil: _____

E-Mail: _____

Institution: _____

Name: _____

Telefon: _____ Mobil: _____

E-Mail: _____

UND/ODER Beauftragter für Fälle des sexuellen Missbrauchs im Erzbistum Paderborn

Name: Gabriela Joepen Tel.: 0160 / 7024165 EMail: missbrauchsbeauftragte@joepenkoeneke.de

Name: Dr. Martin Rehborn Tel.: 0170 / 8445099 EMail: missbrauchsbeauftragter@rehborn.com

Missbrauch von Macht und Einfluss

BEI EINER BEGRÜNDETEN VERMUTUNG GGF. WEITERE FACH-
BERATUNG HINZUZIEHEN! SIE SCHÄTZT DAS GEFÄHRDUNGS-
RISIKO EIN UND/ODER BERÄT BEI WEITEREN HANDLUNGS-
SCHRITTEN. KLÄRUNG DER WEITEREN VERFAHRENSWEGE.
BEACHTUNG DES OPFERSCHUTZES SOWIE DER FÜRSORGE-
PFLICHT GEGENÜBER MITARBEITENDEN.

**Was ist zu tun bei verbalen oder körperlich-sexuellen
Grenzverletzungen zwischen Teilnehmer_innen?**

- Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!
„Dazwischengehen“ und Grenzverletzungen unterbinden! Grenzverletzungen und Übergriff deutlich benennen und stoppen.
- Situation klären!
- Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten!
- Vorfall im verantwortlichen Team ansprechen!
Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist. Konsequenzen für die Urheber_innen beraten. Ggf. externe Beratung (z. B. nach § 8a und § 8b SGB VIII) hinzuziehen.

Institution: _____

Name: _____

Telefon: _____ Mobil: _____

E-Mail: _____

- Träger informieren ... weitere Verfahrenswege beraten!

Institution: _____

Name: _____

Telefon: _____ Mobil: _____

E-Mail: _____

- Information der betroffenen Eltern/Erziehungsberechtigten ... bei schwerwiegenden Grenzverletzungen! Eventuell zur Vorbereitung Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen.

Institution: _____

Name: _____

Telefon: _____ Mobil: _____

E-Mail: _____

- Weiterarbeit mit der Gruppe bzw. mit den Teilnehmer_innen!
Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter)entwickeln!
- Präventionsarbeit verstärken

Welche Informationen benötigen die unterschiedlichen Institutionen oder Ansprechpartner?

Dieses ist abhängig von der jeweiligen Situation. Unter Einhaltung des Datenschutzes ist zu differenzieren, ob es sich um eine anonyme Beratung zur Einschätzung der Situation und zur Abstimmung des weiteren Vorgehens handelt oder um die Anzeige eines Vorfalls.

Folgende Informationen können Vorgesetzte oder Träger anderer Institutionen benötigen:

- Was wurde wann durch wen beobachtet/berichtet?
- Wie ist der aktuelle Sachstand?
- Was wurde schon veranlasst?



AN 6

Beschwerdewege

Beschwerdemöglichkeiten für Eltern und externe Personen

In den gem. GmbHs steht für Eltern/Externe generell das Beschwerdemanagementverfahren zur Verfügung. Im Bereich der Prävention muss im Vorfeld erarbeitet sein, was eine Beschwerde ist – und welche Anhaltspunkte es für eine Beschwerde gibt.

Diese müssen in den Schutzkonzepten der jeweiligen Einrichtung verankert sein.

Institution: _____

Name: _____

Telefon: _____ Mobil: _____

E-Mail: _____

Institution: _____

Name: _____

Telefon: _____ Mobil: _____

E-Mail: _____

Institution: _____

Name: _____

Telefon: _____ Mobil: _____

E-Mail: _____

Beschwerdemöglichkeiten für Mitarbeiter_innen

Entsprechend dem Kommunikationskonzept gibt es für Mitarbeiter_innen folgende Anlaufstellen:

Institution: _____

Name: _____

Telefon: _____ Mobil: _____

E-Mail: _____

Institution: _____

Name: _____

Telefon: _____ Mobil: _____

E-Mail: _____

Institution: _____

Name: _____

Telefon: _____ Mobil: _____

E-Mail: _____

Externe Beratungsstellen und Kooperationspartner

Nachfolgende Beratungsstellen und Kooperationspartner stehen als Ansprechpartner zur Verfügung:

Institution: _____

Name: _____

Telefon: _____ Mobil: _____

E-Mail: _____

Institution: _____

Name: _____

Telefon: _____ Mobil: _____

E-Mail: _____

Institution: _____

Name: _____

Telefon: _____ Mobil: _____

E-Mail: _____

Notizen

Impressum

Herausgeber:

Kath. Kindertageseinrichtungen Hellweg gem. GmbH
Severinstraße 12, 59494 Soest

Kath. Kindertageseinrichtungen Hochsauerland-Waldeck gem. GmbH
Stiftsplatz 13, 59872 Meschede

Kath. Kindertageseinrichtungen Hochstift gem. GmbH
Leostraße 21, 33098 Paderborn

Kath. Kindertageseinrichtungen Minden-Ravensberg-Lippe gem. GmbH
Turnerstraße 2, 33602 Bielefeld

Kath. Kindertageseinrichtungen Östliches Ruhrgebiet gGmbH
Propsteihof 10, 44137 Dortmund

Kath. Kindertageseinrichtungen Ruhr-Mark gem. GmbH
Hochstraße 83 a, 58095 Hagen

Kath. Kindertageseinrichtungen Siegerland-Südsauerland gem. GmbH
Friedrichstraße 4, 57462 Olpe

Verantwortlich:

Kath. Kindertageseinrichtungen
Siegerland-Südsauerland gem. GmbH
Peter Schmitz, Friedrichstraße 4, 57462 Olpe

Redaktion:

Astrid Exner
Mechthild Holz
Tobias Kroll
Martina Kuhlmann
Beate Külker
Giesela Osterhaus
Peter Schmitz

Gestaltung und Realisation:

Mues + Schrewe GmbH
www.mues-schrewe.de

Fotos:

Fotolia.com

5.2.3.2.10. _Ergänzung des Institutionellen Schutzkonzeptes Stand: 3.1.2023 zur Erfüllung der Anforderungen des Gewaltschutzkonzeptes

für die

Kath. Kindertageseinrichtungen Hochsauerland-Waldeck gem. GmbH

Kath. Kindertageseinrichtungen Hellweg gem. GmbH

Kath. Kindertageseinrichtungen Siegerland-Südsauerland gem. GmbH

1. Einleitung:

Seit dem 10. Juni 2021 ist auf Bundesebene das novellierte Kinder- und Jugendhilfegesetz gültig. Eine Vielzahl von Regelungen sind mit dem Ziel verändert worden, die Sicherheit derjenigen Kinder und Jugendlichen zu verbessern, die in betriebsurlaubspflichtigen Einrichtungen betreut werden. Gesetzlich verankert ist damit auch die Verpflichtung der Träger, einrichtungsspezifische Konzepte zur Sicherung der Rechte von Kindern und deren Schutz vor Gewalt in den Einrichtungen vorzuhalten.

Auf Ebene des Landes NRW wurde ein neues Landeskinderschutzgesetz erarbeitet. Auch hierdurch sollen u.a. Verfahren im Kinderschutz verbessert und Standards zu Kinderschutzkonzepten beschrieben werden.

Die intensive Auseinandersetzung mit Fragen des Kinderschutzes unter dem Aspekt „sexualisierte Gewalt“ ist für die Einrichtungen in den (Erz-) Bistümern in NRW nicht neu. In der Präventionsordnung (PrävO¹) ist die Implementierung institutioneller Schutzkonzepte bereits seit geraumer Zeit verbindlich geregelt. Die von jedem Träger geforderten institutionellen Schutzkonzepte bieten eine Reflexion und Auseinandersetzung mit den einrichtungsinternen Strukturen, dem zugrundeliegenden Arbeitskonzept, den Regeln, der Organisationskultur und der Haltung der Beschäftigten. Es wurden und werden zudem Schulungen für alle pädagogischen Mitarbeitenden in Kindertageseinrichtungen seitens des Erzbistums angeboten und verpflichtend von den Mitarbeitenden wahrgenommen.²

Grundlage dieser Erweiterungen des „Institutionellen Schutzkonzeptes“ ist eine Handreichung der Landesjugendämter in NRW. Unser Gewaltschutzkonzept ist inklusiv ausgerichtet und berücksichtigt unterschiedliche Gefährdungspotentiale und Schutzbedürfnisse der Kinder. Jedes Kind wird in seiner Individualität wahr- und angenommen. Inklusion umfasst dabei ein Leben in Gemeinschaft in allen Dimensionen von Diversität.

2. Gewaltbegriff³

Jedes Kind hat ein Recht darauf, ohne Gewalt groß zu werden. Dies besagt die UN-Konvention über die Rechte der Kinder, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurde. Entsprechend § 1631 II BGB haben Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafung, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig. Kindertageseinrichtungen

¹ Grundlage unserer Arbeit ist die jeweils gültige Präventionsordnung des Erzbistums Paderborn.

² Referat Tageseinrichtungen für Kinder des DiCVs Paderborn: Schutzkonzepte in Tageseinrichtungen für Kinder- Einordnung der Vorgaben des neuen Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) im Abgleich mit der Präventionsordnung des Erzbistums Paderborn, internes Schreiben vom 15.03.2022

³ als Ergänzung zu Kapitel 4 des Institutionellen Schutzkonzeptes

LAG WfbM Mecklenburg- Vorpommern

leiten ihre Erziehungsverantwortung aus dem elterlichen Erziehungsauftrag ab. Somit gilt das umfassende Gewaltverbot auch für Kindertageseinrichtungen. Gewalt in der Erziehung ist als Machtmissbrauch einzustufen. Unterschieden wird zwischen körperlicher Gewalt, sexualisierter Gewalt, psychischer und emotionaler Gewalt, wobei die einzelnen Formen häufig gemeinsam auftreten. Werden die Persönlichkeitsrechte der Kinder missachtet und Macht gegen sie ausgeübt, kann Gewalt gegen Kinder beginnen. Grundsätzlich lassen sich entsprechend einer Veröffentlichung von UNICEF verschiedene Formen von Machtmissbrauch unterscheiden:

„**Psychische Misshandlung:** Erniedrigungen durch Worte, Diskriminierung, Anschreien, Liebesentzug bis hin zu Bedrohungen und offener Verachtung.

Körperliche Misshandlung: Physische Gewalt gegen Kinder, wie beispielsweise das Schlagen mit Händen und Gegenständen sowie Schütteln, Beißen, Verbrühen und Vergiften.

Sexualisierte Gewalt: Sexualisierte Gewalt umfasst alle sexuellen Handlungen, die einem anderen Menschen aufgedrängt oder aufgezwungen werden

Vernachlässigung: Das Versagen, einem Kind grundlegende körperliche und emotionale Bedürfnisse im Bereich der Gesundheit, Bildung, emotionalen Entwicklung, Ernährung, Unterbringung und nach einem sicheren Lebensumfeld zu erfüllen.“⁴

Bei der Durchführung der Risikoanalyse sowie bei der Evaluation muss dieses umfassende Verständnis von Gewalt die Grundlage sein. Auch die Bedürfnisse von besonders schutzwürdigen Menschen werden dabei besonders in den Blick genommen.

3. Präventionsangebote⁵

Um die Kinder vor (sexualisierter) Gewalt zu schützen, werden in den Kitas Präventionsangebote/Präventionsmaßnahmen durchgeführt. Dies können sowohl strukturelle als auch pädagogische Angebote oder Maßnahmen sein, die jeweils, der Situation didaktisch angepasst, angeboten werden. Die erzieherische Prävention wird bei den Präventionsangeboten in den Fokus genommen. Voraussetzung dafür ist eine Blickwinkelerweiterung und eine hinreichende Verantwortungsübernahme der Erwachsenen (Mitarbeitende und Sorgeberechtigte) für den Schutzauftrag.

Adressat:innen von Präventionsangeboten sind Mitarbeitende, Sorgeberechtigte und Kinder. Die Kinder werden in der Kita über ihre Rechte informiert. Die Sorgeberechtigten werden z.B. durch Informationsmaterial in verschiedenen Sprachen informiert. Die Mitarbeitenden erhalten Angebote im Rahmen der Mitarbeitendenfürsorge, um Fehlverhalten vorzubeugen (z.B. durch Überlastung oder Frustration). Präventionsangebote werden einzelfallorientiert oder für alle Kitas angeboten. Jederzeit findet eine enge Zusammenarbeit mit der Fachberatung statt und diese wird bei Bedarf miteinbezogen.

⁴UNICEF Was ist Gewalt gegen Kinder? <https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/gewalt-gegen-kinder-beenden/was-ist-gewalt-fragen-und-antworten> am 30.05.2022

⁵ Ergänzung zu Kapitel 6 des Institutionellen Schutzkonzeptes

Zur Sicherstellung der Handlungssicherheit im Bereich Kinderschutz gibt es Kooperationsvereinbarungen mit externen insoweit erfahrenen Fachkräften.

Jeder kirchliche Rechtsträger benennt mindestens eine geeignete Person, die aus der Perspektive des jeweiligen kirchlichen Rechtsträgers eigene präventionspraktische Bemühungen befördert und die nachhaltige Umsetzung der Präventionsordnung unterstützt.

Zuständige Präventionsfachkraft ist:

Astrid Exner, Kath. Kindertageseinrichtungen Hochsauerland-Waldeck gem. GmbH

Nina Bönning, Kath. Kindertageseinrichtungen Hellweg gem. GmbH

Peter Schmitz, Kath. Kindertageseinrichtungen Siegerland-Südsauerland gem. GmbH

4. Personal⁶

Beim Auswahl- und Einstellungsverfahren wird auf die besondere Bedeutung unseres Schutzkonzeptes und der Präventionsarbeit gegen (sexualisierte) Gewalt hingewiesen. Voraussetzung zur Einstellung für jede:n Mitarbeitende:n sind der verbindliche Verhaltenskodex, die Selbstauskunftserklärung und die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses. Allen Mitarbeitenden ist die zuständige Person der Leitungsebene bekannt, die über einen Verdacht auf sexuellen Missbrauch, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren ist. (Interventionsordnung des Erzbistums Paderborn vom 1.3.2022)

Zuständige Person der Leitungsebene ist:

Astrid Exner, Kath. Kindertageseinrichtungen Hochsauerland-Waldeck gem. GmbH

Nina Bönning, Kath. Kindertageseinrichtungen Hellweg gem. GmbH

Peter Schmitz, Kath. Kindertageseinrichtungen Siegerland-Südsauerland gem. GmbH

5. Risikoanalyse⁷

Unser Schutzkonzept ist inklusiv ausgerichtet und berücksichtigt unterschiedliche Gefährdungspotentiale und Schutzbedürfnisse der Kinder. Wir nehmen jedes Kind in seiner Individualität wahr und an. Inklusion umfasst dabei ein Leben in Gemeinschaft in allen Dimensionen von Diversität (vgl. Kap. 3.3 1: LWL/LVR der Empfehlung „An alle Denken“ (<https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/neues/inklusionspaedagogische-konzeption/>)). In der Praxis bedeutet das, ausschließende Barrieren für die Teilhabe aller zu verändern, kulturelle und gesellschaftliche Diversitätsaspekte in den Blick zu nehmen sowie geschlechtssensibel zu handeln.

Um den Gewaltschutz auch im Rahmen der inklusiven Erziehung zu gewährleisten, bedarf es eines sensiblen Umgangs mit der Besonderheit jedes einzelnen Kindes und ihnen auf Augenhöhe und mit Respekt zu begegnen. Das Erkennen der Bedürfnisse und die Akzeptanz von Grenzen z.B. von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern erfordert ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen und Verantwortung gegenüber den anvertrauten Kindern. Aufgabe der Mitarbeitenden ist es, das eigene professionelle Handeln zu reflektieren und entsprechend zu regulieren und ein Bewusstsein für körperliche und emotionale Grenzen zu entwickeln. Strukturen und Verfahrensweisen werden jährlich reflektiert, weiterentwickelt und gegebenenfalls erweitert.

⁶ Ergänzung zu Kapitel 5 und 6 des Institutionellen Schutzkonzeptes

⁷ Ergänzung zur Risikoanalyse des Institutionellen Schutzkonzeptes

6. Korrektur des Institutionellen Schutzkonzeptes

Seite 8:

§ 4 PräVO Persönliche Eignung Abs. 3 ist weggefallen

Seite 34:

Missbrauchsbeauftragte

Hilfe bei Missbrauch und sexualisierte Gewalt durch Kleriker und Laien im kirchlichen Dienst im Erzbistum Paderborn.

Unabhängige Kontaktpersonen sind:

Garbiele Joepen, Paderborn, Telefon: 01607024165,

E-Mail: missbrauchbeauftragte@joepenkoeneke.de

Prof. Dr. Martin Rehborn, Dortmund, Telefon: 01708445099,

E-Mail: missbrauchbeauftragter@rehborn.de

Homepage: <https://www.erzbistum-paderborn.de/beratung-hilfe/hilfe-bei-missbrauch/>

Interventionsbeauftragte

Das Team Intervention des Erzbistum Paderborn unterstützt die beiden o.g. Personen. Wird ein Missbrauchsfall angezeigt, koordinieren die Interventionsbeauftragten federführend alle notwendigen Maßnahmen.

Ansprechpersonen sind:

Thomas Wendland, Telefon: 01718631898,

E-Mail: thomas.wendland@erzbistum-paderborn.de

Manuela Koritsensky, Telefon: 015152566867

Homepage: <https://www.erzbistum-paderborn.de/beratung-hilfe/hilfe-bei-missbrauch/intervention/>

7. Materialien/ weitere Informationen

Landeskinderschutzesetz NRW vom 13.04.2022

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_de-tail_text?anw_nr=6&vd_id=20399&vd_back=N509&sg=0&menu=0

Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen

(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 03.06.2021

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl121s1444.pdf#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s1444.pdf%27%5D_1672752090901

Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII

<https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/neues/schutzkonzepte-in-betriebserlaubnispflichtigen-einrichtungen/>

Prävention von sexuellem Missbrauch im Erzbistum Paderborn

<https://www.erzbistum-paderborn.de/beratung-hilfe/praeventionsarbeit/>